Allgemeinverfügung des Landkreises Hersfeld-Rotenburg zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Hersfeld-Rotenburg vom 23.03.2021

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (BGBI. I S. 2397) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBI. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBI. S. 310)

wird zum Schutz der Bevölkerung des Landkreises Hersfeld-Rotenburg vor dem Erreger SARS- CoV-2 angeordnet:

Abweichend von den Bestimmungen der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) vom 26. November 2020 in der Fassung vom 22.03.2021 erlässt der Landkreis Hersfeld-Rotenburg auf Basis des § 11 Corona-Einrichtungsschutzverordnung diese Allgemeinverfügung.

- Alle Gemeinschaftseinrichtungen zur Kinderbetreuung sind zu schließen. Für die Dauer der Schließung wird eine Notbetreuung eingerichtet. Zur Teilnahme an der Notbetreuung berechtigt sind Kinder, deren Betreuung nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann. Die Gründe sind glaubhaft darzustellen.
- 2. In den Vorklassen und in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 erfolgt nach Absprache mit dem Staatlichen Schulamt Distanzunterricht. Außerhalb der Schulferien wird eine Notbetreuung eingerichtet. Zur Teilnahme an der Notbetreuung berechtigt sind Kinder, deren Betreuung nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann. Die Gründe sind glaubhaft darzustellen. In allen anderen Jahrgangsstufen erfolgt weiterhin Distanzunterricht. In den Abschlussklassen findet weiterhin Präsenzunterricht statt; die Schulleitungen können phasenweise Distanzunterricht anordnen. In Sonderfällen kann das Staatliche Schulamt Einzelfall-Regelungen treffen.
- 3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 25. März 2021 in Kraft. Sie gilt vorerst bis zum 16. April 2021, eine Verlängerung bleibt vorbehalten. Eine Neubewertung wird vorgenommen, sobald der 7-Tage-Inzidenz-Wert unter 100 gefallen ist.

Begründung:

Das Infektionsgeschehen im Landkreis Hersfeld-Rotenburg ist innerhalb einer Woche signifikant angestiegen. Aktuell liegt die Inzidenz bei 241,6. Um den insgesamt steigenden Infektionszahlen Rechnung zu tragen und um das Infektionsrisiko zu verringern, werden diese Maßnahmen als unvermeidlich angesehen. Da das Infektionsgeschehen insbesondere die Kindertagesstätten und Grundschulen betrifft und bereits zahlreiche Quarantäneanordnungen getroffen werden mussten, dient die Schließung zur Unterbrechung der Infektionsketten.

Aufgrund der Ausbreitung der britischen Virusmutation B.1.1.7. und deren höherer Ansteckungsfähigkeit ist in den kommenden Wochen mit weiter steigenden Fallzahlen zu rechnen. Um eine mögliche dritte Infektionswelle abschwächen zu können, sieht sich der Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg als nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) zuständige Gesundheitsbehörde dazu veranlasst, unter Anwendung von § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 i.V.m. § 28a IfSG sowie in Abweichung von der o.g. Corona-Einrichtungsschutzverordnung die oben

aufgezeigten notwendigen Schutzmaßnahmen, die zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 erforderlich sind, zu treffen. Gemäß § 11 Corona-Einrichtungsschutzverordnung haben die örtlich zuständigen Behörden die Ermächtigung, darüberhinausgehende Maßnahmen anzuordnen.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen nutzen das dem Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg als zuständige Gesundheitsbehörde zustehende Ermessen daher in rechtmäßiger Weise aus, zumal dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darüber hinaus auch durch die Befristung bis zum 16. April 2021 zusätzlich Rechnung getragen wird. Zudem soll diese Allgemeinverfügung wieder aufgehoben werden, sobald der 7-Tage-Inzidenz-Wert unter 100 gefallen ist.

Die Allgemeinverfügung tritt am 25.03.2021 in Kraft, um den Trägern der Kindertagesstätten sowie den Schulen und insbesondere den Eltern und Erziehungsberechtigten ausreichend Gelegenheit zur Vorbereitung zu geben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Goethestraße 41 - 43, 34121 Kassel, erhoben werden. Gem. §§ 16 Abs. 8 und 28 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung.

Bad Hersfeld, 23. März 2021

Landkreis Hersfeld-Rotenburg Der Kreisausschuss

Gez. Dr. Koch

Dr. Michael H. Koch Landrat